

Wohnprojekt Osterath e.V.

Förderverein zur Unterstützung von gemeinsamen Wohnen von Menschen mit Behinderungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt den Namen

„Wohnprojekt Osterath e.V. - Förderverein zur Unterstützung von gemeinsamen Wohnen von Menschen mit Behinderungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“.

Er hat seinen Sitz in Meerbusch und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Satzungszweck /Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke
Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff) der AO. Es ist selbstlos tätig
und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen. Der Satzungszweck wird
insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Akzeptanz, Integration und des besseren Verständnisses in der
Gesellschaft für Menschen mit Behinderung und deren Bedürfnisse
 - b) Lobbyarbeit zur Integration
 - c) Unterstützung von Freizeitaktivitäten
 - d) Unterstützung der Mobilität
 - e) Förderung von Sport- und anderen Aktivitäten
 - f) Unterstützung von Ausstattung und Erhalt der Wohn- und Lebensräume für behinderte
Menschen
 - g) Beratung und Unterstützung von Angehörigen, gesetzlichen Betreuern/innen sowie
Betreuungspersonal

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Erträge aus Sammlungen
 - Sonstigen Zuwendungen

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch keine Anteile des Vereinsvermögens bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft / Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Verein.
Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vor Jahresende schriftlich dem Vorstand erklärt werden.
 - b) Ausschluss. Bei vereinsschädigendem Verhalten, der Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr erfolgt der Ausschluss eines Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt im Bedarfsfall eine Änderung der Beiträge ohne Einberufung der Mitgliederversammlung bis zu 25 % des ursprünglichen Jahresbeitrages zu beschließen.
4. Mitgliedsbeiträge werden beim Austritt nicht erstattet.

§ 5

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart/Schatzmeister.
3. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden im Sinne des § 26 gemeinschaftlich vertreten. Sie vertreten den Verein in allen gerichtliche und außergerichtlichen Angelegenheiten. Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung der Auslagen ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im obliegen die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Einberufung und Durchführung der Mitglieder-Versammlung, die Ausführung ihrer Beschlüsse sowie die Entscheidung über die Ausgaben zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins. Ausgaben, die eine Höhe von 5.000 EUR übersteigen, müssen im Innenverhältnis von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands im Außenverhältnis wird hierdurch nicht beschränkt. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei jedoch der oder die in der Gründungsversammlung erstmalig gewählte 1. Vorsitzende und der erstmalig gewählte Kassenwart/in jeweils auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bei der Sitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Sie sind zeitnah niederzulegen und von beiden zu unterzeichnen.

Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt geben.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen, oder wenn mind. 10% der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (insbesondere per E-Mail der zuletzt bekannten E-Mail-Adresse des Mitglieds) unter Angabe der Tagesordnung. Weitere Tagesordnungspunkte können durch die Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. In Fällen, in denen ein angeordnetes Versammlungsverbot eine Präsenz Sitzung verhindert, kann die Mitgliederversammlung auch als digitale Mitgliederversammlung oder einem anderem virtuellen Verfahren durchgeführt werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands

Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen der Anwesenden Mitglieder auf sich vereinen.

- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- c) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- d) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- e) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- f) Änderung der Satzung , des Vereinszweckes, Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen Werden.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/-innen, die die Tätigkeit des Kassenführers rechtzeitig vor den Jahresversammlungen prüfen und einen entsprechenden Prüfvermerk in Schriftform erstellen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

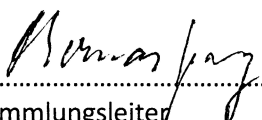
§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die Hephata-Stiftung Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. In einem solchen Falle ist die unwirksame Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Meerbusch, den 25. März 2021


.....
Versammlungsleiter


.....
Schriftführer